

LG Rostock, Urteil vom 8.12.1998, 3 O 522/98 – *mueritz-online.de*
(nicht rechtskräftig)

Fundstelle: K&R 1999, 90

- 1. Die bloße Anmeldung einer Internet-Domain begründet keinen Markenschutz. Die Bezeichnung „online“ ist im Internet und seinen Diensten inhaltsleer und ohne jegliche Unterscheidungskraft, d.h. bloß beschreibender Natur.**
- 2. Der Schutz gegen unlautere Rufausnützung setzt ein konkretes Wettbewerbsverhältnis voraus. Daran fehlt es zwischen einem Online-Dienstleister und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, das keine gewerblichen Werbeseiten anbietet.**

Sachverhalt

Der Verfügungskläger und das beklagte Land Mecklenburg-Vorpommern streiten um die Nutzung des Domain-Namens „mueritz-online“.

Der Verfügungskläger beansprucht ein ausschließliches Nutzungsrecht dieses Namens, der im Internet unter der Adresse www.mueritz.de zu finden ist und Links zu einem Verbund kommerzieller Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen der Region Müritz bereitstellt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern dürfe daher seinerseits nicht unter dem inzwischen etablierten (Marken-)Namen „mueritz-online“ die Müritz-Region präsentieren.

Der Unterlassungsantrag hatte keinen Erfolg.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935, 940 ZPO ist zurückzuweisen. Der Antrag ist unbegründet, denn dem Verfügungskläger steht kein Verfügungsanspruch zur Seite.

1. Der Verfügungskläger kann von dem verfügbeklagten Land nicht verlangen, es zu unterlassen, den Namen „mueritz-online“ als Domain-Namen im Internet für eine Homepage zu benutzen und unter dem Namen „mueritz-online“ im Geschäftsverkehr anzubieten. Ein solcher Unterlassungsanspruch besteht vorliegend unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt:

a) Es besteht kein Unterlassungsanspruch gemäß § 14 Abs 5, 15 MarkenG.

Zu Gunsten des Verfügungsklägers besteht durch die bloße Anmeldung von Marken noch kein Markenschutz, denn § 4 Nr 1 MarkenG lässt Markenschutz erst durch die Eintragung in das vom Patentamt geführte Register entstehen. Eine Eintragung liegt bisher nicht vor. Einer Eintragung stünden möglicherweise auch § 8 Abs 2 Nr 1 und 2 MarkenG entgegen. Der Bestandteil „Müritz“ ist als solcher als geographische Bezeichnung von der Eintragung ausgeschlossen gemäß § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG. Die Bezeichnung „online“ ist im Internet und seinen Diensten inhaltsleer und ohne jegliche Unterscheidungskraft. Die Kombination aus beiden Begriffen ist nach dem Dafürhalten der Kammer ebenfalls ohne jede Unterscheidungskraft.

Der Verfügungskläger hat auch keinen Markenschutz gemäß § 4 Nr 2 MarkenG durch Verkehrsgeltung erworben. Er hat nicht hinreichend substantiiert dargelegt und glaubhaft gemacht, dass die Benutzung des Zeichens im geschäftlichen Verkehr innerhalb der beteiligten Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erworben hätte. Zu den beteiligten Verkehrskreisen zählt, wer sein wirtschaftliches Verhalten an dem benutzten Zeichen ausrichtet (Marx, Deutsches und europäisches Markenrecht, Rdnr. 50). Verkehrsgeltung gewinnt ein Zeichen, sobald in den maßgeblichen Kreisen ein bestimmter Bekanntheitsgrad erreicht ist (Marx, aaO Rdnr 51). Konkrete Angaben zum Bekanntheitsgrad und dem

wirtschaftlichen Verhalten der Kreise fehlen vorliegend. Die Verkehrsgeltung ergibt sich nicht automatisch aus Medienberichten und der eigenen Präsentation im Internet. Aus diesen Gründen besteht auch kein Unterlassungsanspruch gemäß § 12 BGB, denn das Nationalparkamt Müritz verletzt keine Namensrechte.

b) Ein Unterlassungsanspruch folgt auch nicht aus § 1 UWG, weil das Nationalparkamt in unlauterer Weise sich der Bezeichnung mueritz-online bedient hätte, um den guten Ruf des fremden Zeichens auszubeuten (vgl. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht 20.Auflage, § 1 UWG Rdnr. 564 ff). Ein hoher positiver Bekanntheitsgrad, der zu einem schutzwürdigen Ruf führen könnte, ist nicht detailliert behauptet worden. Ein Schutz gegen unlautere Rufausnutzung setzt darüber hinaus ein konkretes Wettbewerbsverhältnis voraus (Baumbach/Hefermehl, aaO Rdnr. 566a). Ein solches Wettbewerbsverhältnis zum verfügbaren Land besteht nicht. Es ist nicht ersichtlich, dass es gewerbliche Werbeseiten anbietet.

Anmerkung

Das OLG Rostock hat mit Urteil vom 16.2.2000, 2 U 5/99, der Berufung Folge gegeben und der Klage letztlich stattgegeben.